



FREUNDESKREIS
MENSCH

Satzung

FREUNDESKREIS MENSCH e.V.

INHALT

Präambel.....	4
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	5
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins.....	5
§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke und Verbandszugehörigkeit	5
§ 4 Öffnungsklausel.....	6
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 7 Mitgliedsbeiträge und Aufwendungsersatz.....	7
§ 8 Vereinsorgane	8
§ 9 Die Mitgliederversammlung	8
§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung.....	10
§ 11 Der Verwaltungsrat.....	11
§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats	12
§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrats	13
§ 14 Der Vorstand.....	14
§ 15 Vertretung und Geschäftsführung	14
§ 16 Finanzierungsmittel.....	16
§ 17 Satzungsänderungen.....	16
§ 18 Auflösung des Vereins.....	16
§ 19 Übergangsregelung.....	16
§ 20 Inkrafttreten	17

SATZUNG

Freundeskreis Mensch e. V.

Präambel

Der Verein „Freundeskreis Mensch e. V.“ wurde am 14. November 1972 gegründet. Der Verein will Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen ein sinnerfülltes, selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

Prävention, Integration und Hilfe zur Selbsthilfe sind grundlegende sozialrechtliche und sozialpolitische Zielorientierungen des Vereins. Die Leistungsangebote des Vereins sollen helfen, eine mögliche Behinderung abzuwenden, eine bereits eingetretene Behinderung zu bessern beziehungsweise ihre Verschlimmerung zu verhüten. Sie sollen den Betroffenen in die Gesellschaft eingliedern und weitestgehend zur Selbsthilfe befähigen und zielen auf die Führung eines möglichst selbstbestimmten Lebens und auf die selbständige Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Aufgrund der vielfältigen Hilfebedarfe dieses Personenkreises hat sich der Verein das Ziel gesetzt, ein möglichst breites Beschäftigungsangebot zu schaffen, um jedem entsprechend seiner persönlichen Situation die notwendige Assistenz zukommen zu lassen, damit seine vorhandenen Fähigkeiten erhalten und gestärkt werden können.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist für den Verein handlungsleitend. Behinderung im Sinne der Konvention wird als Bereicherung der menschlichen Vielfalt gesehen. Menschen mit Behinderungen sind keine Bittsteller, sondern Träger von Menschenrechten.

Der Verein und seine Mitarbeiter setzen sich dafür ein, dass die Menschen mit Hilfebedarf die selbstbestimmte, volle und gleichberechtigte Teilhabe in der Gemeinschaft durch die angebotenen Leistungen des Vereins erhalten.

Der Verein versteht sich damit als Einrichtung der Diakonie der christlichen Gemeinde im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen (ACK) und hat sich den ganzheitlichen Dienst am Menschen im Sinne diakonischen Handelns zur Aufgabe gemacht.

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Mensch e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Gomaringen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen unter der Nummer VR 373 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 2

1. Der Verein dient der Förderung gemeinnütziger Zwecke durch die Förderung der Behindertenhilfe und der Wohlfahrtspflege sowie der Förderung mildtätiger Zwecke durch die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands im Sinne des § 53 Nummer 1 und 2 der Abgabenordnung auf die Hilfe anderer angewiesen sind, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft und Geschlecht.
2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten und Integrationsbetrieben für Menschen mit Behinderung sowie für psychisch kranke Menschen und durch die Schaffung von regelmäßigen Arbeitsplätzen. Alle diese Maßnahmen dienen der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in das Arbeitsleben oder in das Leben in der Gemeinschaft.
3. Weiterhin werden diese Zwecke verwirklicht durch die Schaffung, den Betrieb und die Unterhaltung von Förder-, Betreuungs-, Beratungs-, Präventions- und Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderungen jeden Alters im sozialen Bereich. Im Besonderen bietet der Verein für diesen Zweck Wohneinrichtungen, Förder- und Beratungsstellen und ambulante Dienste wie Assistenz- und Pflegedienste, Fahr- und Begleitdienste und familienunterstützende Dienste.
4. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen Stellen sowie mit privaten, konfessionellen, wissenschaftlichen und anderen Organisationen, Einrichtungen und Zusammenschlüssen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können, an.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke und Verbandszugehörigkeit

§ 3

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V. und gehört dadurch dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege an.
5. Der Mindestinhalt der Arbeitsverträge mit den privatrechtlich angestellten Mitarbeitern des Vereins richtet sich nach den Beschlüssen und Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg – und ihres Schlichtungsausschusses.

§ 4

§ 4 Öffnungsklausel

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er zu diesem Zweck auch steuerbegünstigte Gesellschaften und Einrichtungen, die vergleichbare steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, gründen, verwalten oder sich an ihnen beteiligen. Der Verein darf auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 5

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins durch persönlichen oder finanziellen Einsatz fördern und unterstützen wollen. Die Übernahme der Mitgliedschaft durch einen Angehörigen ist zulässig.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Verwaltungsrat aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss.
3. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Verwaltungsrat bedarf keiner Begründung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6

1. Die Mitgliedschaft einer Person endet
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Ausschluß aus dem Verein;
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod;
 - bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens beziehungsweise Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung beziehungsweise Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende. Die Austrittserklärung muss spätestens am dritten Werktag eines Monats zugehen, um mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats wirksam zu werden. Bereits für das laufende Kalenderjahr geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied Berufung bei dem Vorstand einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Aufwendersatz

§ 7

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verein haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Der Vorsitzende erhält eine angemessene pauschale Aufwenderschädigung für seine Tätigkeit. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.
3. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 8

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Verwaltungsrat;
 - der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 9

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch ihren gesetzlichen oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter^{*)} vertreten. Natürliche Personen können sich ausnahmsweise durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Vereinsmitglied vertreten.
2. Der Verwaltungsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – mindestens einmal jährlich einzuberufen und zu leiten.

Diese Verpflichtung entfällt, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

3. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, sowie dann, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
4. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen. Die Einladung hat entweder schriftlich oder durch Veröffentlichung in der „Südwest-Presse“ und im „Reutlinger General-Anzeiger“ zu erfolgen.

* Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

5. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche erfolgen.
6. Für die Berechnung der Frist zur Einladung von Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels). Der Fristlauf beginnt zwei Tage nach Aufgabe zur Post, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird. Wird die Einladung in einer Tageszeitung veröffentlicht nach Nummer 4, zählt der Tag der Veröffentlichung und der Versammlungstag bei der Fristberechnung nicht mit.
7. Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist entweder mit der Einladung bekanntzumachen oder in der Geschäftsstelle des Vereins zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder während der üblichen Geschäftszeiten auszulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 10 Mitglieder erschienen sind.
9. Die Mitgliederversammlung kann auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort, durchgeführt werden (virtuelle Mitgliederversammlung), soweit die Rechte der Mitglieder dabei uneingeschränkt ausgeübt werden können. Näheres bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats. In gleicher Weise kann der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats beschließen, dass Mitglieder sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben oder, ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation ihre Stimme abgeben dürfen (Briefwahl). Beschlüsse ohne Versammlung der Mitglieder sind gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
10. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil, sofern sie nicht selbst als Vereinsmitglieder stimmberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme des Vorstands bei einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter sowie von dem Protokollführer und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift kann in der Geschäftsstelle des Vereins zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Auf ausdrückliche Anforderung durch ein Vereinsmitglied wird das Protokoll auch zugeschickt. Das Original der Niederschrift ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 10

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fördert die Zwecke des Vereins und beschließt die Grundsätze für seine Arbeit.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die:
 - a) Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrats;
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - c) Beschlussfassung über die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung an den Vorsitzenden nach § 7 Ziffer 2 Satz 3.
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie des vom Verwaltungsrat festgestellten und von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses;
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Änderung der Satzung;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - i) Empfehlungen an den Verwaltungsrat.
3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt. Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn dies ein Mitglied beantragt.

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens vier und höchstens acht weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Arbeitnehmer sowie sonstige in einem dauerhaften Dienstverhältnis zum Verein stehende Personen können nicht Mitglieder des Verwaltungsrats werden. Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats soll ein Elternteil oder ein gesetzlicher Betreuer oder ein Sorgeberechtigter der Menschen mit Behinderung sein.
3. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende, wobei eine Rangfolge festzulegen ist. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Stellvertreter im Amt.
4. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, sie beginnt am Schluss der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet demnach am Schluss der Mitgliederversammlung, die für das vierte Jahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Verwaltungsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Mitgliederversammlung kann eine kürzere Amtsdauer beschließen. Ist die Durchführung einer Mitgliederversammlung infolge höherer Gewalt unter Abwägung besonderer Gefahren für Leib und Leben nicht möglich, bleiben alle Verwaltungsratsmitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zurücktreten, der Vorsitzende selbst kann durch Erklärung gegenüber dem Vorstand zurücktreten.
7. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, besteht der Verwaltungsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern, soweit nicht die Mindestzahl unterschritten wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Sinkt durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter fünf, muss der Verwaltungsrat sich für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung unverzüglich durch Zuwahl für den Rest der Amtszeit ergänzen.

8. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung ihrerseits entstanden sind.
9. Verwaltungsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat deren Teilnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht ausschließt. Weiterhin können mit beratender Stimme durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreter ein Vertreter der Mitarbeiter, leitende Angestellte des Vereins oder eine Person mit besonderer Fachkunde hinzugezogen werden. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Verwaltungsratssitzungen auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder an einem gemeinsamen Ort, durchgeführt werden (virtuelle Verwaltungsratssitzung). Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Organrechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können. Näheres bestimmt der Vorsitzende.

§ 12

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch vierteljährlich zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Der Verwaltungsrat muß ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt wird.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Nummer 2, so hat der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.
4. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende – im Verhinderungsfall dessen erster und bei dessen der zweite Stellvertreter – den Mitgliedern

bestimmte Punkte zur Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren (auch per Telefax oder E-Mail) übersenden. Dies ist nur zulässig, wenn kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht. Die Antworten der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage bei dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter – vorliegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

5. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefaßten Beschlüsse enthalten muss.

Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen zwei Wochen nach der Sitzung in Abschrift zuzusenden. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

§ 13

1. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Dem Verwaltungsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge;
 - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - c) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung/Dienstanweisung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung/Dienstanweisung zustimmungsbedürftigen Geschäften;
 - d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
 - e) Genehmigung des vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans;
 - f) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;

- h) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung/Dienstanweisung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
 - i) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung/Dienstanweisung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
 - j) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlußprüfer;
 - k) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben;
 - l) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran;
 - m) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind.
3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Nummer 2 Buchstabe a), bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Nummer 2 Buchstabe d) und bei der Beauftragung nach Nummer 2 Buchstabe j) vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Verein.

§ 14

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, die vom Verwaltungsrat befristet, längstens für die Dauer von fünf Jahren, berufen werden. Wiederberufung ist zulässig.
2. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer berufen ist. Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Wahlperiode entscheidet der Verwaltungsrat über die Wiederberufung.

§ 15

§ 15 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte mit

anderen steuerbegünstigten Körperschaften befreit werden. Außerdem kann jedes Vorstandsmitglied durch Beschluss des Verwaltungsrats für ein konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung.

Seine Aufgaben sind insbesondere die

- a) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, die Aufstellung eines Wirtschaftsplans, eines Investitionsplans und des Jahresabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften;
 - c) Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge;
 - d) Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats im Auftrag des Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreters, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen;
 - e) Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und der Mitgliederversammlung;
 - f) fachliche und inhaltliche Weiterentwicklung aller Geschäftszweige des Vereins;
 - g) Entwicklung von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen zur Sicherung und zum Ausbau der Vereinsposition am Sozialmarkt;
 - h) Vertretung der Interessen des Vereins in Fachverbänden und Erfahrungsaustausch sowie Kontaktpflege mit anderen Organisationen und Institutionen;
 - i) Budgetierung, Controlling, Qualitätsmanagement, angemessenes Überwachungs- und Risikomanagement.
4. Der Vorstand hat insbesondere auch Spendensammlungen, die Öffentlichkeitsarbeit und die weiteren Aktivitäten des Vereins zu organisieren und durchzuführen sowie über die Weiterleitung von Spenden und Mitteln im Sinne des § 2 Nummer 1 zu beschließen.
 5. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, werden die genauen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
 6. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins.

7. Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat in dessen Sitzungen über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle zu informieren.

§ 16

§ 16 Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks im Sinne des § 2 erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Hauptleistungsentgelte,
- sonstige Einnahmen.

§ 17

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. § 9 Nummer 7 ist zu beachten.

§ 18

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V., das das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Vereinszwecks im Einzugsbereich des Vereins zu verwenden hat.
3. Der Beschluss über die künftige Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 19

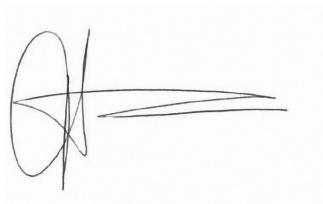
§ 19 Übergangsregelung

Die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats sind unmittelbar nach der Beschlussfassung über die Satzungsänderung von der Mitgliederversammlung zu wählen. Der neugewählte Verwaltungsrat beruft unverzüglich den neuen Vorstand. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung wird der Verein weiterhin von den bisherigen Vorstandsmitgliedern geleitet.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. 10. 2021 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

14. 10. 2021

A handwritten signature in black ink on a light background. The signature consists of a large, stylized initial 'V' on the left, followed by a series of horizontal strokes that taper to the right, and a vertical line that crosses the horizontal strokes.

Vorsitzende



FREUNDKREIS MENSCH

Freundeskreis Mensch e.V.
Robert-Bosch-Straße 25
72810 Gomaringen
07072 60010
info@freundeskreismensch.de
www.freundeskreismensch.de

Spendenkonto

Kreissparkasse Tübingen
IBAN DE75 6415 0020 0004 4444 97
BIC: SOLADES1TUB

